

BEKANNTMACHUNG

Amt Lütjenburg
Der Amtsvorsteher
Ordnungsamt

24321 Lütjenburg, den 11.12.2017

Anordnung

Aufgrund des § 24 Abs. 2 Nr. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechtes wird angeordnet, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 über das ohnehin vom 2.1. bis 30.12. bestehende Abbrennverbot (§ 23 Abs. 2 der 1. SprengV) hinaus auch am 31.12.2017 und am 01.01.2018

**in den Ortsteilen Giekau, Engelau, Dransau, Ölböhm und Seekrug (Gaststätte)
der Gemeinde Giekau**

nicht abgebrannt werden dürfen.

Begründung:

Gemäß § 23 Abs. 2 der 1. SprengV dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 in der Zeit vom 2.1. bis zum 30.12. nicht abgebrannt werden. Grundsätzlich ist damit das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie 2 nur am 31.12. und 1.1. erlaubt.

Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. SprengV kann die zuständige Behörde allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 in der Nähe von Gebäuden und Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31.12. und 1.1. nicht abgebrannt werden dürfen.

Für das oben bezeichnete Gebiet ist ein Abbrennverbot gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 der SprengV erforderlich. Dort befinden sich reetgedeckte Häuser. Reetgedeckte Häuser sind besonders brandempfindlich. Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 bedeutet für diese Häuser eine erhebliche Brandentzündungsgefahr. Um einen wirksamen Schutz dieser besonders brandempfindlichen Gebäude zu erreichen, ist ein Abstand von wenigstens 200 m zwischen der Abbrennstelle und diesen zu schützenden Gebäuden erforderlich.

Die Erforderlichkeit eines derartigen Abstandes ergibt sich aus dem „Bericht über die Ermittlung der Flugweite von Feuerwerksraketen bei schrägem Abschuss“, den die Bundesanstalt für Materialprüfung vorgelegt hat. Danach wurde bei Versuchen mit Raketen der Klasse II eine Flugweite von etwa 180 m festgestellt.

Daher dürfen in dem oben bezeichneten Gebiet auch am 31.12.2017 und am 01.01.2018 pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 nicht abgebrannt werden.

Im Auftrage
gez. Marcussen